

Widmung städtischer Spiel- und Sportplätze

1. Allgemeines

Die von der Stadt unterhaltenen und nicht Dritten zum eigenverantwortlichen Betrieb überlassenen Spiel- und Sportplätze sind öffentliche Einrichtungen. Spiel- und Sportplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, die Abenteuerspielplätze, die Skate-Anlagen sowie die Bolz- und ähnlichen Plätze.

2. Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Sportplätze sollen den Berechtigten Spiel-, Sport- und Erlebnisraum sein. Sie dienen insbesondere der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ein-übung sozialen Verhaltens.

3. Benutzung

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 12 Jahren gestattet. Die Benutzung der Skate-Anlagen, Waldspielplätze, Bolz- und ähnlichen Plätze und der ausgewiesenen Spielplätze für Ältere ist auch Personen über 12 Jahren gestattet.

4. Öffnungszeiten

Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete wird folgende Benutzungszeit festgelegt: 08:00 Uhr – 22:00 Uhr. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

5. Benutzungsregeln

Bei der Benutzung der Spiel- und Sportplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Spiel- und Sportplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der lfd. Nr. 3 benutzt werden.

Auf den Spiel- und Sportplätzen dürfen:

- Sitzbänke nicht entfernt werden,
- die Wege nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befahren werden,
- Skate-Anlagen nur mit geeigneten Schutzausrüstungen benutzt werden,
- keine Hunde mitgeführt werden,
- keine Musikgeräte in störender Lautstärke betrieben werden,
- keine alkoholischen Getränke oder Drogen mitgebracht oder konsumiert werden,
- Feuer oder Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden,
- Abfälle nur in dafür geeignete Behälter entsorgt werden (kein Hausmüll).

6. Hinweistafeln

Diese Widmung gilt für alle städtischen Spiel- und Sportplätze soweit sie nicht Dritten zum eigenverantwortlichen Betrieb überlassen sind. Nach der Art des

Spiel-/Sportplatzes notwendige abweichende Regelungen kann die Verwaltung festlegen, hierauf wird vor Ort durch Schilder hingewiesen.

